Berufsbildung vom 15. Mai 1974 zur Behandlung von Aufgaben der Materialökonomie, des Schutzes vor Unfällen, Bränden und Havarien, der sozialistischen Landeskultur und des sozialistischen Arbeitsrechts bei der Verwirklichung der staatlichen Lehrpläne für die sozialistische Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung 1974, Nr. 6,

Abschließend berichtete der Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung im Ministerium der Justiz, Dr. Lübchen, über die wesentlichsten Ergebnisse der Diskussion über Entwurf des Zivilgesetzbuchs und zog daraus Schlußfolgerungen für die Rechtspropaganda.

Entsprechend einer Empfehlung der 2. Konsultativkonferenz der Justizminister der Mitgliedsländer des RGW organisierte der Minister der Justiz der Ungarischen Volksrepublik eine Beratung der für die Rechtserziehung und Rechtspropaganda verantwortlichen Mitarbeiter der Ministerien der Lustiz sexuellistischen Staten beiter der Ministerien der Justiz sozialistischer Staaten, die am 13. und 14. Mai 1975 in Budapest stattfand.

Die Delegationen tauschten ihre Erfahrungen über Inhalt, Formen und Methoden der Rechtserziehung Rechtspropaganda aus. Im Mittelpunkt standen gende Probleme:

- zentrale staatliche Anleitung der Rechtspropaganda und Koordinierung aller Maßnahmen auf Gebiet:
- Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Gerichtsverhandlungen und der Qualität der Rechtspre-
- Verbesserung der rechtspropagandistischen Arbeit der Massenmedien;
- Propagierung des sozialistischen Rechts in Arbeitskollektiven und Entwicklung des Rechtsbewußtseins
- Entwicklung der Rechtserziehung an den allgemeinbildenden Schulen.

Die Delegationen stellten fest, daß die Beratung weiteren Vertiefung der sterien der Justiz sozia der Zusammenarbeit der Mini-sozialistischer Länder beigetragen

Am 21. Mai 1975 führte das Oberste Gericht eine Arbeitstagung mit den stellvertretenden Direktoren für Strafrecht der Bezirksgerichte und den Fachrichtern auf dem Gebiet der Jugendkriminalität durch. Daran nah-men auch Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministeriums für Volksbildung sowie Strafrechtswissenschaftler teil.

Gegenstand der Beratung waren Erfahrungen und neue

Probleme bei der Umsetzung der Ergebnisse der

12. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen (vgl. NJ 1974 S. 635 ff.). Der Beratung waren umfangreiche Untersuchungen des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte vorangegangen, deren Ergebnisse im einleitenden Referat von Vizepräsident Ziegler ausgewertet wurden.

Im Mittelpunkt standen folgende Probleme:

- die differenzierte Anwendung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber jugendlichen
- die tatbezogene Aufklärung entwicklungsbedingter Besonderheiten, ihre Bewertung bei der Bestimmung des Grades der Schuld und die Methode zur Prüfung der Frage, ob, ausgehend vom Tatgeschehen, Ent-wicklungsbesonderheiten Einfluß auf das Tatverhalten hatten:
- wirksame Methoden der Rechtspropaganda im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren sowie Auswertung und Beseitigung der festgestellten Faktoren, die die Tatbegehung beeinflußten;
- die Qualifizierung der Arbeit der Jugendbeistände (§ 72 Abs. 3 StPO) und die Gewinnung von Betreuern für straffällig gewordene Jugendliche.

Es wurden auch erste Erfahrungen einer differenzierten Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe auf der Grundlage der Neuregelung des § 71 StPO ver-

Oberrichter Dr. Schlegel stellte in seinem Schlußwort fest, daß wesentliche Fortschritte in der Qualifizierung der Rechtsprechung in Jugendstrafverfahren erreicht wurden. In der weiteren Arbeit gelte es, die guten Er-fahrungen in der Bekämpfung und Vorbeugung der Jugendkriminalität verstärkt zu verallgemeinern. Dies Stei vor allem eine Leitungsaufgabe der Bezirksgerichte. Dabei komme der engen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der FDJ, große Bedeutung zu. Ebenso seien regelmäßige Erfahrungsaustausche von großem Wert, um neue Pro-bleme schnell zu erkennen und einer Lösung zuzufüh-

Am 24. April 1975 fand beim Obersten Gericht eine Arbeitstagung mit den stellvertretenden Direktoren für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht der Bezirksgerichte

statt, die sich mit Fragen der Leitung der Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte in Ehe- und Familiensachen, insbesondere mit der kons Durchsetzung von Unterhaltsverpflichtungen, schäftigte Grundlage der Beratung waren die auf der konsequenten

14. Plenartagung des Obersten Gerichts gegebenen Orientierungen zur Wahrung der Interessen unterhaltsberechtigter Frauen im Eheverfahren (NJ 1975 S. 292 ff.) sowie Untersuchungen des Obersten Gerichts zur Wirksamkeit der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder (vgl. G. Hejhal, NJ 1975 S. 327 ff.).

Übereinstimmend wurde hervorgehoben, daß die Gerichte in Ehe- und Unterhaltsverfahren alle Möglichkeiten zur Überwindung der zugrunde liegenden Konflikte und zur Erhaltung nicht völlig zerrütteter Ehen ausschöpfen müssen. Dazu sei verstärkt von der Aussetzung des Eheverfahrens gemäß § 15 FVerfO Gebrauch zu machen. Im Falle einer notwendigen Scheidung sei das Gericht verpflichtet, die Unterhaltsberechtigten auf ihre Ansprüche gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten sowie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungen hinzuweisen. Auf die Unterhaltsverpflichteten müsse erzieherisch eingewirkt werden, damit sie ihren Verpflichtungen freiwillig nachkommen.

Die Beratung vermittelte wertvolle Erfahrungen für die konsequente Durchsetzung von Unterhaltsforderungen durch rationelle und effektive Verfahrensdurchführung und die schnelle Verwirklichung der gerichtlichen Ent-

Der 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts veranstaltete am 24. April 1975 eine Fachrichtertagung mit den Vorsitzenden der Zivilsenate der Bezirksgerichte. Hauptanliegen war die Beratung von Thesen zu Problemen der Instandsetzung und Modernisierung sowie des Um- und Ausbaus von Mietwohnungen und Mietgrundstücken. Die Thesen waren im Kollegium für Zivil-, Familienund Arbeitsrecht des Obersten Gerichts unter Teilnahme von Zivilrechtswissenschaftlern beraten und bestätigt worden.

Mit den Thesen werden - ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen der Rechtsprechung in der Auslegung des geltenden Rechts und unter Beachtung der Ausgestaltung des Wohnungsmietrechts im künftigen ZGB den Gerichten Wege zur Lösung zivilrechtlicher Pro-bleme gewiesen, damit sie auch auf diesem Rechtsgebiet ihren spezifischen Beitrag zur erfolgreichen Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen sozialpolitischen Maßnahmen leisten können.

Der Senat für Arbeitsrecht des Obersten Gerichts beriet am 24. April 1975 in einer Fachrichtertagung mit den Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrecht bei den Bezirksgerichten über Probleme der sozialistischen Ar-